



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Berufliche Bildung/
Fachrichtung Sozialpädagogik –
Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services
(120 ECTS)
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 5. August 2022**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-50.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studienbeginn und Studiendauer	3
§ 32 Ziele des Studiums.....	4
§ 33 Zugangsvoraussetzungen.....	4
§ 34 Struktur des Studiengangs	5
§ 35 Lehrveranstaltungen	5
§ 36 Masterarbeit.....	5
§ 37 Zusatzstudium.....	6
§ 38 Inkrafttreten.....	6
Anhang: Module des Masterstudiengangs Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozial- pädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services (120 ECTS).....	8

Abkürzungsverzeichnis

BS	=	Blockseminar
P	=	Pflicht...
S	=	Seminar
SÜ	=	Seminarübung
SWS	=	Semesterwochenstunde/n
V	=	Vorlesung
V/Ü	=	Vorlesung/Übung
Wh	=	Wiederholungsversuche
WP	=	Wahlpflicht...

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 29

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält Regelungen für den Masterstudiengang Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services (120 ECTS) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und das studienbegleitende Zusatzstudium Mathematisch-Naturwissenschaftliche Erziehung (MNE) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

(2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die APO Vorrang.

§ 30

Prüfungsausschuss

(1) ¹Dem Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik gehören drei Mitglieder an, die vom Fakultätsrat der Fakultät Humanwissenschaften gewählt werden. ²Zu den Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur prüfungsberechtigte, hauptamtlich beschäftigte Mitglieder der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gewählt werden, wobei die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses Professorinnen und Professoren sein müssen. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. ⁴Wiederwahl ist möglich.

(2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters beträgt drei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig.

§ 31

Studienbeginn und Studiendauer

¹Das Studium Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik kann zum Wintersemester oder Sommersemester aufgenommen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 32

Ziele des Studiums

¹Der Masterstudiengang Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik bereitet auf das Lehramt an beruflichen Schulen vor und ermöglicht den Zugang zum Vorbereitungsdienst (Referendariat). ²Ziele des Studiengangs ist die Vertiefung fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Kompetenzen im Bereich der Beruflichen Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik, des gewählten Unterrichtsfachs und der Erziehungswissenschaften. ³Er befähigt zur fachwissenschaftlich und fachdidaktisch begründeten Planung, Durchführung, Evaluation und Weiterentwicklung von Maßnahmen und Prozessen im Bereich der Beruflichen Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik in Schule und Unterricht.

§ 33

Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik setzt einen einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen einschlägigen in- oder ausländischen Abschluss eines grundständigen mindestens sechssemestrigen Studiengangs im Umfang von mindestens 180 ECTS mit einer Gesamtnote von mindestens 3,0 voraus. ²Fachlich einschlägig sind Hochschulabschlüsse oder gleichwertige Abschlüsse im Bereich Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik, in denen Kompetenzen in den folgenden Fachbereichen und Umfang erworben wurden: Berufliche Fachrichtung (mind. 75 ECTS), Erziehungswissenschaften/Berufspädagogik (inkl. Pädagogisch didaktischem Praktikum/ mind. 20 ECTS) und im gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu wählenden Unterrichtsfach (inkl. Fachdidaktischem Praktikum im Unterrichtsfach/mind. 40 ECTS).

(2) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik setzt darüber hinaus den Nachweis einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung oder eines mindestens 24-wöchigen einschlägigen beruflichen Praktikums voraus. ²Als fachlich einschlägig gelten Praktika, die den geltenden „Richtlinien für das verpflichtende Berufspraktikum im Rahmen der Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 25 April 2017, Absch 5.7. für die Fachrichtung Sozialpädagogik entsprechen. ³Gleichwertige Kompetenzen, die beispielsweise im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung an Fachoberschulen, eines Studiums an Hochschulen für angewandte Wissenschaften oder eines freiwilligen sozialen Jahres erworben wurden, werden angerechnet.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im qualifizierenden Abschluss gemäß Abs. 1 den in Abs. 1 Satz 2 geforderten Umfang in den Bereichen Berufliche Fachrichtung und Erziehungswissenschaft/Berufspädagogik jeweils bis zu 10 ECTS, im Bereich

Unterrichtsfach bis zu 5 ECTS unterschreiten, werden mit der Auflage zugelassen, dass eines oder mehrere Module gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu absolvieren sind. ²Der Umfang der im Einzelfall zu absolvierenden Module ist von den im Rahmen der Bewerbung nachgewiesenen Kompetenzen abhängig. ³Erfolgt der Nachweis über die Erfüllung der Auflagen nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen ermöglicht, sofern im Zeitpunkt der Einschreibung mindestens 150 ECTS des qualifizierenden Studiengangs nachgewiesen werden. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden. ³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird die oder der Studierende von Amts wegen exmatrikuliert.

§ 34

Struktur des Studiengangs

¹Für den Erwerb des Mastergrads sind Module des Studienbereichs Berufliche Fachrichtung im Umfang von in der Regel 57 ECTS, eines Unterrichtsfachs gemäß Nr. 3 des Anhangs im Umfang von in der Regel 30 ECTS, ein Modul im Bereich Erziehungswissenschaften (8 ECTS) sowie das Modul Masterarbeit (25 ECTS) zu absolvieren. ²Bei Wahl des an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg zu studierenden Unterrichtsfachs Mathematik (31 ECTS) beträgt der Umfang des Studienbereichs Berufliche Fachrichtung 56 pECTS.

§ 35

Lehrveranstaltungen

Einem Modul sind nach Maßgabe des Modulhandbuchs Lehrveranstaltungen im Umfang von 1 bis 8 Semesterwochenstunden zugeordnet.

§ 36

Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit im Umfang von 25 ECTS ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über vertiefte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten. ²Die Masterarbeit kann in der Beruflichen Fachrichtung, im Unterrichtsfach, in und in den Erziehungswissenschaften im Bereich Allgemeine Pädagogik angefertigt werden.

(2) Die Zulassung ist im Prüfungsamt so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 4 APO abgeschlossen werden kann.

(3) Die Masterarbeit kann auch als Gruppenarbeit verfasst werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.

(5) Kommen die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter der Masterarbeit in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Noten mindestens „ausreichend“ (4,0) betragen muss, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

§ 37

Zusatzstudium

(1) ¹Das Angebot des Zusatzstudiums Mathematisch-Naturwissenschaftliche Erziehung richtet sich ausschließlich an Studierende der Beruflichen Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Ziel des Zusatzstudiums ist es, die mathematischen und naturwissenschaftlichen sowie didaktischen Grundlagen, die für das Unterrichten des Faches MNE an berufsbildenden Schulen notwendig sind, zu vermitteln und zu vertiefen.

(2) Im Rahmen des Zusatzstudiums sind Module im Umfang von 10 ECTS zu erbringen:

Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung	ECTS
MNE Grundlagen	P	-Klausur	5
MNE Mathematik	WP	-schriftliche Hausarbeit (unbenotet)	5
MNE Naturwissenschaften	WP	-schriftliche Hausarbeit (unbenotet)	5

§ 38

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik - Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 19.Juli 2010 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-28.pdf) geändert durch Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik - Vocational

Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. September 2020 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-62.pdf>) außer Kraft.

(3) Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach der bisher geltenden Ordnung ab.

(4) Das Studium der an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg zu absolvierenden Unterrichtsfächer Mathematik und Sport kann ab Wintersemester 2023/24 aufgenommen werden.

Anhang: Module des Masterstudiengangs Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services (120 ECTS)

1. Berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik

Im Bereich der Beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik sind die folgenden Module zu absolvieren:

a. Pflichtmodule:

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Wh.	ECTS
Basismodul: Theorien der Sozialpädagogik	keine	-mündliche Prüfung	2	5
Vertiefungsmodul: Theorien der Sozialpädagogik	keine	-Referat mit schriftlicher Hausarbeit	2	5
Basismodul: Theoretische Grundlagen und Rahmenbedingungen der Elementar- und Familienpädagogik	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur)	2	5
Vertiefungsmodul: Rahmenbedingungen in der Elementar- und Familienpädagogik	keine	-Referat mit schriftlicher Hausarbeit	unbegrenzt	5
Psychologie lehren	keine	-Portfolio	2	7
Unterrichten im Beruflichen Bildungskontext	keine	-mündliche Prüfung	2	10
Fachdidaktisches Praktikum (Berufliche Fachrichtung)	keine	-Portfolio (unbenotet)	unbegrenzt	10

b. Wahlpflichtbereich I:

Nach Wahl der oder des Studierenden ist eines der folgenden Module zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Wh.	ECTS
Professionalisierung und Kompetenzorientierung in der Frühkindlichen Bildung	keine	-Portfolio oder -Referat. Das Modul ist	2	5

und Erziehung		unbenotet.		
Forschungsseminar psychologische Qualifikationsarbeiten	keine	-Referat (unbenotet)	2	5
Statistik in der beruflichen Bildung	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur)	2	5
Forschung in der beruflichen Bildung	Keine	-Referat	2	5

c. ¹Im **Wahlpflichtbereich II** wählen Studierende mit dem Unterrichtsfach Mathematik Didaktische und methodische Konzepte in der Diversitätspädagogik (Variante A). ²Alle anderen Studierenden absolvieren das Modul Didaktische und methodische Konzepte in der Diversitätspädagogik (Variante B).

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Wh.	ECTS
Didaktische und methodische Konzepte in der Diversitätspädagogik (Variante A)	keine	-schriftliche Hausarbeit	2	4
Didaktische und methodische Konzepte in der Diversitätspädagogik (Variante B)	keine	-Referat mit schriftlicher Hausarbeit	2	5

2. Erziehungswissenschaften

Im Bereich Erziehungswissenschaften ist folgendes Modul zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Wh.	ECTS-Punkte
Allgemeine Pädagogik	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur)	2	8

3. Unterrichtsfach

¹Als Unterrichtsfach können die Fächer Deutsch, Englisch, Kunst, Musik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Politik und Gesellschaft sowie die an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg zu studierenden Unterrichtsfächer Biologie, Mathematik und Sport gewählt werden. ²Im Unterrichtsfach sind Module im Umfang 30 ECTS zu absolvieren. ³Hiervon abweichend sind im Unterrichtsfach Mathematik 31 ECTS zu absolvieren.

a. Unterrichtsfach Deutsch

aa. Pflichtmodule:

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Moduleilprüfungen	Wh.	ECTS
Modul Fachdidaktik Deutsch	keine	- schriftliche Hausarbeit	unbegrenzt	10
Wahlpflichtmodul Deutsch	keine	-schriftliche Hausarbeit	unbegrenzt	8

bb. Wahlpflichtmodule:

¹Aus dem Bereich der Aufbaumodule wählen die Studierenden zwei Module im Umfang von insgesamt 12 ECTS. ²Dabei ist entweder das „Aufbaumodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft I: Literaturgeschichte“ mit dem „Aufbaumodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft II: Literaturwissenschaft“ oder das „Aufbaumodul Ältere deutsche Literaturwissenschaft I: Literaturgeschichte“ mit dem „Aufbaumodul Ältere deutsche Literaturwissenschaft II: Literaturwissenschaft“ oder das „Aufbaumodul Sprachwissenschaft I: Sprachgeschichte“ mit dem „Aufbaumodul Sprachwissenschaft II: Sprachwissenschaft“ zu kombinieren:

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Moduleilprüfungen	Wh.	ECTS
Aufbaumodul Neuere deutsche Literaturwissen- schaft I: Literaturge- schichte	keine	- Referat mit schriftlicher Hausarbeit	unbegrenzt	6
Aufbaumodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft II: Literaturwissen- schaft	keine	-Referat mit schriftlicher Hausarbeit	unbegrenzt	6
Aufbaumodul Ältere deutsche Literatur- wissenschaft I: Literaturgeschichte	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur)	unbegrenzt	6
Aufbaumodul Ältere deutsche Literatur- wissenschaft II: Literaturwissenschaft	keine	-Referat mit schriftlicher Hausarbeit	unbegrenzt	6
Aufbaumodul Sprachwissenschaft I: Sprachgeschichte	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur)	unbegrenzt	6

Aufbaumodul Sprachwissenschaft II: Sprachwissen- schaft	keine	-Referat mit schriftlicher Hausarbeit	unbe- grenzt	6
--	-------	--	-----------------	---

b. Unterrichtsfach Englisch

aa. Pflichtmodule:

Modulbezeichnung	Zulassungs- voraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Wh.	ECTS
Modul Englische Sprachwissenschaft	keine	- Referat	unbe- grenzt	4
Aufbaumodul Englische und Amerikanische Literaturwissen- schaft GS MS RS BS	keine	-schriftliche Hausarbeit	unbe- grenzt	6
Aufbaumodul Englische Sprach- praxis BS	keine	-Schriftliche Prüfung (Klausur); mündliche Prüfung	unbe- grenzt	6
Mastermodul Englische Sprach- praxis BS WiPäd	keine	-Portfolio; Portfolio	unbe- grenzt	6
Vertiefungsmodul Englischdidaktik BS GY	keine	-Referat oder -Portfolio oder -schriftliche Hausarbeit oder - schriftliche Prüfung (Klausur)	unbe- grenzt	4

bb. Wahlpflichtmodule:

Es ist eines der beiden Wahlpflichtmodule nachzuweisen:

Modulbezeichnung	Zulassungs- voraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Wh.	ECTS
Aufbaumodul Landeskunde BS a	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur)	unbe- grenzt	4
Aufbaumodul Landeskunde BS b	keine	-mündliche Prüfung; Referat	unbe- grenzt	4

c. Unterrichtsfach Kunst

Im Unterrichtsfach Kunst sind nachfolgende Module zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Wh.	ECTS
Künstlerisch-Bildnerische Praxis: Vertiefung	keine	- Portfolio	unbegrenzt	8
Projekt: Ästhetische Forschung	Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die regelmäßige Teilnahme am Seminar „Künstlerische Projektentwicklung I“ voraus, das dem Modul zugeordnet ist.	-Portfolio	unbegrenzt	7
Künstlerische Praxis: Vertiefung	keine	-Referat	unbegrenzt	7
Kunstpädagogisches Labor	keine	-schriftliche Hausarbeit	unbegrenzt	8

d. Unterrichtsfach Musik

¹Im Unterrichtsfach Musik sind nachfolgende Module zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Wh.	ECTS
Ensemblemusizieren - Vertiefung	regelmäßige Teilnahme an „Chor, Orchester, Kammerorchester, Bigband oder einem anderen Ensemble nach Wahl“	-das Modul ist ungeprüft.		3
Fortgeschrittene musikpädagogische und musikdidaktische Fachkompetenz	zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Didaktik und Methodik des	-mündliche Prüfung	unbegrenzt	6

	Musikunterrichts in der Grundschule bzw. Sekundarstufe I“			
Künstlerische Praxis – Vertiefung (Variante II)	keine	-praktische Prüfung; kann nach Wahl des oder der Studierenden substituiert werden durch zwei praktische Modulteilprüfungen	unbegrenzt	5
Musikalische Analyse – Grundlagen (Variante II)	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur)	unbegrenzt	5
Musiktheorie/Musikwissenschaft – Vertiefung (B)	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur); kann nach Wahl des oder der Studierenden substituiert werden durch zwei schriftliche Modulteilprüfungen (Klausuren)	unbegrenzt	6
Pop-/Rockmusik und ihre Vermittlung (Variante II)	zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Didaktik und Praxis der Pop-/Rockmusik“	-praktische Prüfung	unbegrenzt	5

²Die Notenberechnung erfolgt nach folgender Gewichtung (Teiler 38):

Module	Gewichtung
Künstlerische Praxis – Vertiefung (Variante II)	9fach
Musikalische Analyse – Grundlagen (Variante II)	9fach
Musiktheorie/Musikwissenschaft – Vertiefung (B)	5fach
Pop-/Rockmusik und ihre Vermittlung (Variante II)	3fach
Fortgeschrittene musikpäd. u. musikdid. Fachkompetenz	12fach

e. Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre

aa. Pflichtmodule:

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Wh.	ECTS
Aufbaumodul Biblische Theologie AT und NT (GS MS RS BS)	keine	- schriftliche Hausarbeit	unbegrenzt	6
Modul Religionswissenschaft (MA WiPäd MA BeBi)	keine	-mündliche Prüfung	unbegrenzt	8
Schwerpunktbildung in Evangelischer Theologie (MA BeBi)	keine	-mündliche Prüfung	unbegrenzt	4

bb. Wahlpflichtmodul Systematische Theologie:

Es ist eines der drei nachfolgenden Aufbaumodule zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Wh.	ECTS
Aufbaumodul Systematische Theologie: Variante 1 (GS MS RS BS)	keine	-schriftliche Hausarbeit	unbegrenzt	6
Konfessionelle Kooperation: Systematische Theologie (Aufbaumodul Variante 1) (GS MS RS BS)	keine	-schriftliche Hausarbeit	unbegrenzt	6
Aufbaumodul Systematische Theologie: Variante 2 (GS MS RS BS)	keine	-schriftliche Hausarbeit	unbegrenzt	6

cc. Wahlpflichtmodul Fachdidaktik:

Eines der beiden nachfolgenden Module ist zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Wh.	ECTS
Konfessionelle Kooperation: Modul	Keine	-mündliche Prüfung	unbegrenzt	6

Religionsdidaktik				
Aufbaumodul Religionsdidaktik (GS MS Did-MS RS BS)	keine	-mündliche Prüfung	unbe- grenzt	6

f. Unterrichtsfach Katholische Religionslehre

aa. Pflichtmodule:

Modulbezeichnung	Zulassungs- voraussetzungen	Modulprüfung/ Moduleilprüfungen	Wh.	ECTS
Bibelwissenschaften: Vertiefungsmodul IB	keine	-Portfolio	unbe- grenzt	5
Dogmatik/Funda- mentaltheologie: Grundlagenmodul IIA	keine	-mündliche Prüfung	unbe- grenzt	5
Theologische Ethik: Grundlagenmodul II	keine	-Referat (unbenotet) mit schriftlicher Hausarbeit	unbe- grenzt	5
Religionsdidaktik: Grundlagenmodul IIB	keine	-mündliche Prüfung	unbe- grenzt	5
Religionspädagogik, Pastoraltheologie, Kirchenrecht und Liturgiewissenschaft: Grundlagenmodul II	keine	-mündliche Prüfung oder -Portfolio	unbe- grenzt	5

bb. Wahlpflichtmodul Kirchengeschichte:

Es ist eines der nachfolgenden Module zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Zulassungs- voraussetzungen	Modulprüfung/ Moduleilprüfungen	Wh.	ECTS
Kirchengeschichte der Antike: Grund- lagenmodul I	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur)	unbe- grenzt	5
Kirchengeschichte des Mittelalters: Grundlagenmodul II	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur)	unbe- grenzt	5
Kirchengeschichte der Neuzeit: Grund- lagenmodul III	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur)	unbe- grenzt	5

g. Unterrichtsfach Politik und Gesellschaft

aa. Pflichtmodule:

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Wh.	ECTS
Aufbaumodul Zeitgeschichte	keine	- Referat mit schriftlicher Hausarbeit	unbegrenzt	7
Wahlpflichtbereichs- modul I Berufliche Schulen	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur) oder -mündliche Prüfung oder -Referat oder -Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder -schriftliche Hausarbeit oder - Portfolio	unbegrenzt	5
Wahlpflichtbereichs- modul II Berufliche Schulen	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur) oder -mündliche Prüfung oder -Referat oder -Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder -schriftliche Hausarbeit oder - Portfolio	unbegrenzt	5
Aufbaumodul Fachdidaktik Politik und Gesellschaft Unterrichtsfach Nicht vertieft	keine	-Referat oder – Portfolio oder -schriftliche Hausarbeit	2	7

bb. Wahlpflichtmodul Politikwissenschaft:

Es ist eines der nachfolgenden Seminarmodule zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Wh.	ECTS
PWB-PT-S Seminar zur Politischen Theorie	keine	- Portfolio oder -schriftliche Hausarbeit oder -schriftliche Prüfung (Klausur) oder -Referat oder -Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder -Referat mit Portfolio	2	6

PWB-VP-S Seminar Vergleichende Politikwissenschaft	Keine	-Portfolio oder -schriftliche Hausarbeit oder -schriftliche Prüfung (Klausur) oder -Referat oder -Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder -Referat mit Portfolio	2	6
PWB-IE-S Seminar Internationale und europäische Politik	keine	-Portfolio oder -schriftliche Hausarbeit oder -schriftliche Prüfung (Klausur) oder -Referat oder -Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder -Referat mit Portfolio	2	6

h. Für die an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg zu studierenden Unterrichtsfächer Biologie, Mathematik und Sport finden die Bestimmungen der für das jeweilige Fach geltenden Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Lehramtsstudiengang der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg Anwendung.

4. Modul Masterarbeit

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Wh.	ECTS
Modul Masterarbeit	keine	Masterarbeit	1	25

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats vom 9. Februar und 20. Juli 2022 der Otto-Friedrich-Universität Bamberg sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 5. August 2022.

Bamberg, 5. August 2022

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Die Satzung wurde am 5. August 2022 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. August 2022.